

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2003

Nr. 2003/1466

Nachlass Aeschbacher Josef, gestorben am 30. Juli 2001, wohnhaft gewesen in Herswil

1. Ausgangslage

Am 30. Juli 2001 verstarb Aeschbacher Josef, geb. 10.01.1915, des Gottfried sel., von Rüderswil, wohnhaft gewesen in 4558 Herswil. Laut Mitteilung der Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt vom 15. Juli 2003 wurde der öffentliche Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB (SR 210) durchgeführt, da keine blutsverwandten Erben festgestellt werden konnten. Innert Jahresfrist haben sich keine erbberechtigten Personen gemeldet. Im Sinne von Art. 592 ZGB sowie § 210 EG ZGB (BGS 211.1) führte die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt von Amtes wegen ein öffentliches Inventar mit Rechnungsruf durch (Amtsblätter vom 17.01.2002 sowie vom 25.03. 2002). Es wurden keine Forderungen eingegeben.

2. Erwägungen

Hinterlässt der Erblasser keine gesetzlichen Erben nach Art. 457 ff. ZGB, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Nach § 162 Absätze 1 und 2 EG ZGB fliesst das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden, vorliegend an die Einwohnergemeinde Herswil. Der gesetzliche Erbanspruch geht somit je zur Hälfte an den Staat Solothurn und an die Einwohnergemeinde Herswil. Der Staat Solothurn hat demzufolge bei einer Erbannahme Anspruch auf die Hälfte des Netto-Liquidationserlöses dieser Erbschaft.

Das Inventar der Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt über den Vermögensnachlass des Aeschbacher Josef zeigt eine Habschaft von 4'158 Franken. In diesem Betrag sind die Nachlasssteuer sowie die Gebühren mit Auslagen der Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt noch nicht berücksichtigt. Der Kanton Solothurn ist zur Hälfte erbberechtigt. Der Erbteil beträgt 2'079 Franken. Die Gebühren- und Auslagenrechnung trägt der Kanton zur Hälfte.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 466 ZGB und § 162 EG ZGB

- 3.1 Die Schlussklärung betreffend das Inventar über den Vermögensnachlass des am 30. Juli 2001 verstorbenen Aeschbacher Josef, geb. 10.01.1915, des Gottfried, wohnhaft gewesen in Herswil, wird genehmigt. Der Kanton Solothurn erklärt Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar.
- 3.2 Die Kosten der Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt (Gebühren und Auslagen) trägt der Kanton Solothurn zur Hälfte. Der entsprechende Betrag ist aus dem Brutto-Liquidationserlös von 4'158 Franken zu begleichen.
- 3.3 Herr Jakob Gasche, Amtschreiber, Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, wird ermächtigt und beauftragt, die Inventarsurkunde im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt wird ermächtigt und beauftragt, die Liquidation des Nachlasses durchzuführen.
- 3.5 Der dem Staat zustehende Netto-Liquidationserlös der Erbschaft wird nach § 162 Absatz 3 EG ZGB zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet. Die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt wird beauftragt, den Netto-Liquidationserlös an die Staatskasse zu Gunsten Konto 469000 6636 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ergänzungsleistungen, diverse Erträge, zu überweisen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (as\bucheggberg\nachlass\aeschbacher_josef.rrb.doc)

Amt für Finanzen (Überwachung des Vollzugs Ziffer 3.5)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, 4501 Solothurn (Vollzug Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5)

Einwohnergemeinde Herswil, 4558 Herswil